DGAUM

Deutsche Gesellschaft für
Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.

Stellungnahme
22.06.2017

Präsident
Prof. Dr. med. Hans Drexler
Telefon 09131/85-22312 • Fax 85-22317
hans.drexler@fau.de

Vizepräsident
Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel
Telefon 06131/17-9214 • Fax 17-9045
letzel@uni-mainz.de

Schriftführer
Prof. Dr. med. Gabriele Leng
Telefon 0214/30 65679 • Fax 30 21307
Gabriele.Leng@currenta.de

Schatzmeister
Priv.-Doz. Dr. med. Stephan Weiler
Telefon 0841/89-32964 • Fax 89-8432964
stephan.weiler@audi.de

Weitere Vorstandsmitglieder
Prof. Dr. med. Thomas Brüning
Telefon 0234/302-4501 • Fax 302-4505
bruening@ipa.ruhr-uni-bochum.de

Prof. Dr. med. Thomas Kraus
Telefon 0241/80 88 880 • Fax 80 82 587
tkraus@ukaachen.de

Prof. Dr. med. Dennis Nowak
Telefon 089/4400-52301• Fax 4400-54445
dennis.nowak@med.uni-muenchen.de

Prof. Dr. med. Christoph Oberlinner
Telefon 0621/60-56502 • Fax 60-43322
christoph.oberlinner@basf.com

Prof. Dr. med. Elke Ochsmann
Telefon 0451/500-51300
elke.ochsmann@uksh.de

Prof. Dr. med. Monika A. Rieger
Telefon 07071/29-86809 • Fax 29-4362
monika.rieger@med.uni-tuebingen.de

Dr. med. Andreas Tautz
Telefon 0228/182-526 00 • Fax 182-526 58
a.tautz@dpdhl.com

Hauptgeschäftsführer u. Pressesprecher
Dr. phil. Thomas Nesseler
Telefon 089/330 396-10 • Fax 330 396-13
tnesseler@dgaum.de

Geschäftsstelle
Schwanthaler Straße 73 b (Rückgebäude)
80336 München
Telefon 089/330 396-0 • Fax 330 396-13
gs@dgaum.de
www.dgaum.de

Bankverbindung
Commerzbank AG
Filiale Höchst
BLZ 500 800 00
Konto 746 060 000
IBAN DE 87500800000746060000
BIC DRESDEFF

Vereinsregister München
VR 7671

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM) zum Referentenentwurf der

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

Prinzipiell begrüßt die DGAUM unter dem Gesichtspunkt des Schutzes Dritter die Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen und die darin verankerten Eignungsuntersuchungen.

Bezügliches des vorgelegten Verordnungstextes (Bearbeitungsstand: 12.06.2017) macht die DGAUM folgende Anmerkungen:

- Wesentlicher Bestandteil jeder arbeitsmedizinischen Vorsorge und arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung ist die individuelle ärztliche Beratung. Auf diesen wichtigen Aspekt wird in der GesBergV nicht näher eingegangen. Die DGAUM empfiehlt daher einen entsprechenden Textteil zu ergänzen.

- Grundlage für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen ist die Gefährdungsbeurteilung. Auf diesen Gesichtspunkt wird in der GesBergV nicht ausreichend hingewiesen. Die DGAUM empfiehlt daher die Einführung eines neuen Paragrafen – vergleichbar § 3.1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) – in dem die allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers aufgeführt werden und insbesondere die Pflicht der Gefährdungsbeurteilung als Grundlage für die Veranlassung von Eignungsuntersuchungen.

- Des Weiteren sollten in der Verordnung auch die Pflichten des Arztes oder der Ärztin – insbesondere die Pflicht, dass sie bzw. er sich vor der Durchführung von Eignungsuntersuchungen die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschafft – aufgeführt werden (vergleichbar § 6.1 ArbMedVV). Nur so kann die adäquate ärztliche Beurteilung der Eignung erfolgen. Die Formulierung in § 5.2.2 „... über die notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Arbeitsbedingungen im betroffenen Bergbau verfügt ..." ist hier zu allgemein formuliert. Die DGAUM empfiehlt hier die Pflicht des Arztes/der Ärztin stärker zu betonen.

- Problematisch wird von der DGAUM die Verbindung von Eignungsuntersuchungen (§ 2 GesBergV) und der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 4 GesBergV) angesehen. Eignungsuntersuchungen dienen in erster Linie dem Drittschutz während die arbeitsmedizinische Vorsorge primär den Selbstschutz des/der jeweils Betroffenen im Focus hat. Die arbeits-

medizinische Vorsorge einschließlich der nachgehenden Vorsorge (ArbMedVV § 5.3) sind in der ArbMedVV geregelt. § 4 kann daher entfallen, soweit in der Präambel der GesBergV auf die Einhaltung der ArbMedVV verwiesen wird. Eine Regelung sowohl in der GesBergV als auch in der ArbMedVV könnte zu Irritationen führen. Sollte in der ArbMedVV hierfür Ergänzungen erforderlich sein können diese entweder durch eine Änderung der ArbMedVV oder eine Arbeitsmedizinische Regel (AMR) erfolgen.

- § 5 Durchführung der Untersuchungen: In Absatz 2.1 wird auf erforderliche medizinische Fachkenntnisse verwiesen, unklar bleibt jedoch, was hiermit gemeint ist. Die DGAUM empfiehlt diesen Punkt zu präzisieren.

- Um geeignete Präventionsmaßnahmen einleiten zu können, ist die Verpflichtung der regelmäßigen Auswertung der Ergebnisse der Eignungsuntersuchungen dringend erforderlich. Auf diese Verpflichtung sollte in der GesBergV unbedingt hingewiesen werden.

- Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1):
    - Die aufgeführte Tabelle (Seite 16) zu einzelnen Eignungsgruppen begründet sich auf der Durchführung von Röntgenuntersuchungen der Thorax-Organe. Die Indikation zu einer entsprechenden Röntgenuntersuchung muss ausschließlich ärztlicherseits gestellt werden (u.a. in Abhängigkeit der Exposition, Expositionsdauer, Alter, Beschwerden, Vorerkrankungen, usw.), eine generelle Verpflichtung hierzu ist aus Sicht der DGAUM abzulehnen.

- Anlage 3 (zu § 5 Absatz 3):
    - 1.1: Bei der Anamnese sollte sowohl die Berufs- bzw. Arbeitsanamnese als auch die allgemeine und spezielle ärztliche Anamnese differenziert aufgeführt werden.
    - 1.2: Die Formulierung „... in der Regel eine Blut- und Urinanalyse... und eine elektrokardiographische Untersuchung ... um insbesondere Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechselsystems, des Nervensystems oder des Muskel- und Skelettsystems festzustellen, die folgendes auslösen oder auslösen können ...“ ist viel zu allgemein gehalten und führt möglicherweise zu unnötigen oder ungeeigneten Untersuchungen. Die DGAUM empfiehlt daher folgende Formulierung aus § 6 der ArbMedVV zu übernehmen und den speziellen Hinweis auf Blut- und Urinanalysen sowie elektrokardiographische Untersuchung zu verzichten: „Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen und den oder die Beschäftigte über die Inhalte, den Zweck und die Risiken der Untersuchung aufzuklären.“ Eine solche Formulierung entspricht dem regelhaften ärztlichen Vorgehen.

Für den Vorstand der DGAUM
Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel
Vizepräsident